

## Informationen und Belehrungen

### **1. Versicherung**

- 1.1 Den Schülern wird auf dem direkten Weg zur Schule Versicherungsschutz gewährt. Weicht der Schüler vom direkten Weg zur Schule ab, besteht kein Versicherungsschutz. Der direkte Weg kann auch der verkehrstechnisch günstigere Weg oder ein angemessener Umweg bei Abholung von Mitschülern sein.
- 1.2 Auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen sind Kleidung und Fahrräder der Schüler im Rahmen des kommunalen Schadenausgleichs gegen Diebstahl und Sachbeschädigung versichert, soweit nicht zunächst Ihre eigene Versicherung eintritt. Im Schadensfall können Sie entsprechende Anträge über das Sekretariat stellen.

### **2. Beurlaubungen**

- 2.1 Eine Befreiung vom Unterricht kann auf schriftlichen Antrag von der Klassenlehrerin, bei mehreren Tagen vom Schulleiter erteilt werden.
- 2.2 Unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen Schüler nur beurlaubt werden, wenn eine Versagung des Urlaubs eine besondere persönliche Härte bedeuten würde. Die Eltern müssen bei der Urlaubsplanung die Ferienzeiten einhalten.
- 2.3 Sport- und Schwimmunterricht  
Darf ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest (bei längerer Sportunfähigkeit) erforderlich.
- 2.4 Religionsunterricht  
Der Religionsunterricht findet als konfessionell- kooperativer Religionsunterricht statt. Alle Schüler, die nicht schriftlich abgemeldet werden, nehmen am Religionsunterricht teil.

### **3. Unterrichtsausfall**

Treten im Winter extreme Witterungsverhältnisse ein, können die Erziehungsberechtigten, falls sie eine unmittelbare Gefährdung auf dem Schulweg befürchten, ihre Kinder zu Hause behalten. Ist genereller Unterrichtsausfall (z. B. im Radio oder Internet) für den Landkreis angeordnet worden, findet kein Unterricht statt. Bei Bedarf kann dann nach Absprache mit den Eltern eine Betreuungsgruppe eingerichtet werden.

### **4. Fahrradnutzung**

Vor allem Schüler der Klassen 1 und 2 sollen auf dringenden Rat der Polizei und auf unsere Empfehlung hin nicht mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Die Eltern entscheiden dennoch, wie die Kinder den Schulweg bewältigen. Sie sind daher verantwortlich, dass die Schüler mit einem verkehrssicheren Fahrrad fahren. Kommen Kinder mit dem Fahrrad zur Schule, haben sie ihr Fahrrad ordnungsgemäß im Fahrradstand abzustellen und abzuschließen.

### **5. Kennzeichnung der Kleidungsstücke/ Fundsachen**

Da häufig Jacken, Pullover, Turnbeutel etc. in der Schule zurückbleiben oder vertauscht werden, bitten wir, alle Kleidungsstücke und Sportbeutel Ihrer Kinder mit Namen zu versehen! Viele Kleidungsstücke liegen stets in der Pausenhalle zur Abholung bereit.

### **6. Aufsicht**

Schüler dürfen sich erst mit Beginn der Frühaufsicht (7:45 Uhr) auf dem Schulgelände aufhalten (Ausnahme: Frühförderung ab 7:40 Uhr)